

# RS Vwgh 2004/12/16 2004/16/0125

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.2004

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

## Norm

B-VG Art7;

GGG 1984 §1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2004/16/0126

## Rechtssatz

Im System der Gerichtsgebühren ist die Anknüpfung an formale äußere Tatbestände im Mittelpunkt, um eine möglichst einfache Handhabung des Gesetztes zu gewährleisten. Die Anknüpfung an formale äußere Tatbestände ist nicht unsachlich (vgl. die bei Tschugguel/Pötscher, Gerichtsgebühren, 7. Auflage, in E 2. ff zu § 1 GGG referierte Judikatur des Verfassungs- und des Verwaltungsgerichtshofes). Eine "wirtschaftliche Betrachtungsweise" widerspräche der von der Rechtsprechung geforderten formalen Betrachtung und ebenso dem Prinzip der "möglichst" einfachen Handhabung des Gesetzes. Für die Gebührenpflicht ist der (formale) rechtliche Gehalt und nicht die wirtschaftliche Auswirkung des gebührenpflichtigen Ereignisses maßgebend.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004160125.X02

## Im RIS seit

18.01.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)